

DLRG-Bezirk Weserbergland

Der Vorstand

Verabschiedet auf dem Bezirkstag am 17.04.2016

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen an Ortsgruppen im Bezirk Weserbergland

Allgemeines

Der Bezirk Weserbergland unterstützt die Arbeit der Ortsgruppen im Bezirk Weserbergland.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können finanzielle Zuschüsse zu:

- Investitionen (Erstbeschaffung, Ersatzbeschaffung)
- Großprojekten auf der Basis eines mehrjährigen Stufenplanes (ausgehend von Ortsgruppen),
- zur Unterstützung zur strategischen Ausrichtung (ausgehend von Bezirk)
- zur Behebung einer Notfallsituation

auf Antrag geleistet werden.

Diese Unterstützung ist eine Cofinanzierung. Vor der Beschaffung ist der Antrag rechtzeitig zu stellen. Die Zuschüsse werden in der Reihenfolge des Einganges bei dem Bezirksleiter bei der darauf folgenden Vorstandssitzung des Bezirksvorstandes behandelt. Der Bezirk muss die Antragsunterlagen mindestens 2 Wochen vor der darauf folgenden Bezirksvorstandssitzung erhalten.

Folgender Ablauf ist einzuhalten:

1. Formloser Zuschussantrag in Textform durch den OG-Vorstand an den Bezirksleiter, aus dem Grund, Zweck, Notwendigkeit und der geplante Zeitpunkt (Monat und Jahr) der Beschaffung hervorgehen.

Anlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind:

- Kostenvoranschläge, Angebote der Firmen
- Finanzierungsplan für Zuschussanträge mit allen Zuschussgebern.
Formular Finanzierungsplan für Zuschussanträge des Bezirkes Weserbergland ist zu verwenden.

Die Zuschusshöhe des Bezirkes Weserbergland richtet sich nach dem verbleibenden Eigenanteil des Antragsstellers.

Die Förderung durch die Margot-Probant-Franke-Stiftung und andere mögliche Zuschussgeber für diese Beschaffung sind mit einzubeziehen und im Finanzierungsplan anzugeben.

Können bei Paketanschaffungen nur Teile des Paketes bezuschusst werden, ist der Preisvorteil prozentual auf alle Teile des Paketes auszurechnen.

2. Die endgültige Bewilligung der Anträge kann in dem jeweiligen Haushaltsjahr erst nach Genehmigung des Haushaltes des Bezirk Weserbergland durch den Bezirkstag/ Bezirksrat erfolgen.

Die Behandlung des Antrages erfolgt im Bezirksvorstand.

Unvollständige Anträge werden zur Vervollständigung an den Antragssteller zurückgegeben und müssen neu beantragt werden.

3. Der Antragsteller wird nach der Entscheidung durch den Bezirksvorstand binnen 2 Wochen benachrichtigt.
4. Weicht der Eigenanteil der Beschaffung vom Finanzierungsplan ab, kann bei einem erhöhten verbliebenen Eigenanteil die Erhöhung des Zuschusses nachträglich bis spätestens 2 Wochen vor der nächsten Bezirksvorstandssitzung mit Einreichung eines neuen Finanzierungsplanes beantragt werden. Fällt der Eigenanteil geringer aus, reduziert sich der Zuschuss.
5. Nach Beschaffung und Bezahlung sind die erfolgten Zahlungen und Rechnungen dem Bezirk in Kopie zuzusenden. Der Nachweis muss spätestens 2 Monate nach dem im Antrag genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 15.12. des Kalenderjahres erfolgen. Sofern es bei Beschaffung oder Abrechnung zu Verzögerungen kommt, ist der Bezirksschatzmeister innerhalb gleicher Frist zu informieren und ein neuer Zeitplan ist zu benennen. Andernfalls verliert die Zusage ihre Gültigkeit.
6. Die Prüfung der Unterlagen des Antragsstellers und Anweisung des Zuschussbetrages erfolgt durch den Bezirksschatzmeister.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung.
8. Der nach Bewilligung verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers am Wert der Beschaffung darf nicht unter 150,00 € liegen.
9. Abweichungen vom oben angeführten Verfahren sind im Einzelfall zu begründen und zu entscheiden.

Die Antragssumme für satzungsgemäße Aufgaben werden mit max. 1/3 des verbleibenden Eigenanteils der Ortsgruppe bezuschusst.

Die max. Zuschusshöhe je Ortsgruppe und Jahr beträgt grundsätzlich 3000,00 €. Einschränkungen können der anliegenden Liste entnommen werden. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen und zu entscheiden.

Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, wie Größe, auf einen Personenkreis eingeschränkt sind, z.B. Bekleidung, Neoprenanzüge, Verbrauchsmaterial können nicht bezuschusst werden. Gleiches gilt für Gegenstände, welche personalisiert verwendet werden sollen.

Bezuschusste Gegenstände sollten auf eine Gebrauchsdauer von mind. 10 Jahren ausgelegt sein. Inventar von Schulungs- und Ausbildungsstätten und Jugendräumen sollten auf eine Gebrauchsdauer von 20 Jahren ausgelegt sein

Besondere Förderprojekte:

Bedarfsorientierte Ausbildung von zertifizierten Ausbildern gemäß gültiger Prüfungsordnung.

Besondere Projekte, die der strategischen Ausrichtung dienen oder Beschaffungen, die für die Arbeit der DLRG, bzw. einzelner DLRG-Ortsgruppen erforderlich sind, können abweichend mit einem höheren Zuschuss belegt werden.

Hierzu kann der Bezirksvorstand eine Empfehlung (Rahmenbedingungen) erstellen, welche mit dem Haushaltsplan durch den Bezirksrat /-tag zu beraten und genehmigen ist.